STADT WILHELMS HAVEN

Die Oberbürgermeisterin

Vorlagen-Nr. **400/2026**
öffentlich

Wilhelmshaven, 25.11.2026

Fachbereich: FB 32 Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beschlussvorlage

Wahleinspruch von Hinrik Dollmann, 28.09.2026

Beratungsfolge	**Sitzungstag**
Rat	25.11.2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat weist den Wahleinspruch des Herrn Hinrik Dollmann vom 28. September 2026 gegen die Wahl des Rates der Stadt Wilhelmshaven am 13. September 2026 gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG als unbegründet zurück; *der Rat macht sich die nachfolgende Begründung sowie die Stellungnahme der Wahlleitung als Begründung seiner Wahlprüfungsentscheidung zu eigen.*

Kallendrusch
Stellv. Gemeindewahlleiter

i.V.
Bruns
Stadtrat

Begründung:
Herr Dollmann hat am 28.09.2026 seinen Wahleinspruch frist- und formgerecht beim Wahlamt der Stadt Wilhelmshaven eingereicht.

Herr Dollmann ist als Bürger der Stadt Wilhelmshaven nach § 46 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) einspruchsberechtigt.
Der Einspruchsführer bezeichnet mit den behaupteten Fehlern bei der Bewerberaufstellung konkrete Vorgänge, die bei der Prüfung der Gültigkeit der Stadtratswahl zu berücksichtigen sind.

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Herr Dollmann bestätigt ausdrücklich, dass der Gemeindewahlausschuss am 28. Juli über einen Hinweis und am 17. September erneut über den Vorwurf informiert wurde. Er bezweifelt vor allem, dass die Angaben der AfD-Seite angesichts der gegenteiligen Darstellung Martfelds und der benannten Zeugen eine tragfähige Grundlage für die Zulassung waren. Den Ablauf der Aufstellungsversammlung kennt er nach seinem Schreiben über Martfeld. Die Unterrichtung des Ausschusses schildert er als teilnehmendes Mitglied aus eigener Wahrnehmung.

Herr Dollmann beanstandet mit seinem Wahleinspruch einen nachträglichen Wechsel des Abstimmungsverfahrens bei der Aufstellungsversammlung der AfD am 28. Juni 2026. Zudem beanstandet er, die Wahlleitung habe die Hinweise eines Teilnehmers der Aufstellungsversammlung nicht ausreichend aufgeklärt, den Gemeindewahlausschuss und die Landeswahlleitung nicht vollständig informiert und eine erneute Befassung des Ausschusses unterlassen.

Die Aufstellungsversammlung der AfD vom 28. Juni 2026 ersetzte eine frühere Bewerberaufstellung vom 29. März 2026. Die ursprünglichen Wahlvorschläge waren nicht bei der Wahlleitung eingereicht worden.
Die Wahlleitung hat ergänzende Angaben zur ursprünglichen Verfahrensfestlegung und zur tatsächlichen Durchführung angefordert. In den hierzu eingegangenen Erklärungen wird eine vorab vorgesehene Kombination aus gesonderten und verbundenen Einzelwahlen beschrieben. Die zusätzlichen einzelnen Wahlgänge im Wahlbereich III werden mit erst nach den vorhergehenden Abstimmungen vorgeschlagenen Bewerbungen erklärt. Daneben liegen insbesondere die Versammlungsniederschrift und der bisherige Schriftverkehr vor.

Bei der Bewerberaufstellung sind die Vorgaben des § 24 NKWG und die demokratischen Mindestanforderungen zu beachten. Unterschiedliche Abstimmungsverfahren dürfen kombiniert werden, sofern die maßgeblichen Regeln vor Beginn der Bewerberwahlen feststehen. Ein nachträglicher Wechsel kann die Chancengleichheit der Bewerber verletzen. Zu prüfen ist deshalb, welches Verfahren ursprünglich festgelegt und ob hiervon während der Bewerberwahlen abgewichen wurde.

Die möglichen Entscheidungen richten sich nach § 48 NKWG. Für eine Ungültigerklärung der Wahl kommt es zusätzlich darauf an, ob ein festgestellter Wahlfehler das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst haben kann. Die Prüfung der einzelnen Einwendungen eines Teilnehmers der Aufstellungsversammlung sind in der beigefügten Stellungnahme des Gemeindewahlleiters dargestellt.

Die erneute Bewerberaufstellung am 28. Juni 2026 begründet keinen Wahlfehler. Vor Ablauf der Einreichungsfrist durfte eine erneut einberufene Aufstellungsversammlung die Bewerber und ihre Reihenfolge neu bestimmen. Die im März 2026 beschlossenen Wahlvorschläge waren noch nicht bei der Wahlleitung eingereicht worden.

Auch ein unzulässiger Wechsel des Abstimmungsverfahrens lässt sich nicht feststellen. Die Niederschrift und die ergänzenden schriftlichen Angaben ergeben in ihrer Gesamtschau eine vorab vorgesehene Kombination aus gesonderten und verbundenen Einzelwahlen. Dabei blieb die gesonderte Entscheidung über jeden Bewerber möglich. Die zusätzlichen einzelnen Wahlgänge im Wahlbereich III werden durch erst nach den vorhergehenden Abstimmungen vorgeschlagene Bewerbungen nachvollziehbar erklärt.

Die Angaben des Einspruchsführers zu den Einwendungen eines Teilnehmers der Aufstellungsversammlung sind berücksichtigt. Ausschlaggebend sind die konkreten Erläuterungen zur ursprünglichen Verfahrensfestlegung und zum Abstimmungsablauf im Zusammenhang mit den dokumentierten Bewerbungen und Ergebnissen. Diese tragen die Annahme eines nachträglichen Verfahrenswechsels nicht.

Auch die Einwendungen gegen die Behandlung der Hinweise eines Teilnehmers der Aufstellungsversammlung begründen keine andere Entscheidung. Die Wahlleitung holte Erklärungen und die Niederschrift ein. Gemäß § 37 Abs. 2 NKWO hat die Wahlleitung dem Wahlausschuss über das Ergebnis der Vorprüfung berichtet. Über die Zulassung des Wahlvorschlags der AfD entschied der Ausschuss selbst. Eine rechtswidrige Zulassung der Wahlvorschläge ergibt sich auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Aufklärung nicht.

Der Wahleinspruch ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

Anlagen:
Dollmann_Wahleinspruch
Stellungnahme des Gemeindewahlleiters_Dollmann
Wahleinspruch_Dollmann_E-Mail_2026.11.21

Finanzielle Auswirkungen:
x nein

Personelle Auswirkungen
x nein

Klimaauswirkungen:
1. Klimaschutzbewertung
x entfällt

2. Klimaangepasstheit
x entfällt

Strategieauswirkungen: